

Die Widerrufsfunktion und weitere Änderungen im BGB



Vertrag
widerrufen

Version | Stand: 1.0 | 14.02.2026
Ansprechpartnerin: Eva Behling ✉ eva.behling@bevh.org ☎ 0160 90586102

Die letzte Bundesregierung hatte in ihren Koalitionsvertrag 2021 die Vereinbarung aufgenommen „Wir setzen uns auf EU-Ebene dafür ein, dass elektronische Widerrufbuttons verpflichtend werden.“ Demnächst zeigt dieser Satz Wirkung: ab dem 19.06.2026 sind Onlinehändler dazu verpflichtet, in ihren Webshops eine Widerrufsfunktion vorzuhalten. Die Idee hinter diese Regelung: der Widerruf soll so einfach sein wie der Vertragsschluss. Dementsprechend soll die Funktion als Gegenstück zum Bestellbutton gesehen werden. Mit dem „[Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts](#)“ (GÄndVVVR) wird die Widerrufsfunktion nun in deutsches Recht übertragen. Neben der Widerrufsfunktion werden noch weitere Regelungen aus der EU Richtlinie „[Empowering Consumers in the green transition](#)“ (EU 2024/825 (EmpCo)) ins BGB und EGBGB aufgenommen.

Mit diesem Q&A geben wir einen ersten Einblick in das Thema. Es ersetzt jedoch keine Beratung im Einzelfall und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis

A. Die Widerrufsfunktion.....	2
1. Allgemeines	2
2. Gesetzeswortlaut	3
3. Wer ist betroffen?	4
4. Wo und wann muss die Widerrufsfunktion angegeben werden?	4
5. Wie muss die Widerrufsfunktion aufgebaut werden?	6
6. Widerrufsfunktion nur nach Login möglich?.....	9

7. Wie hat die Eingangsbestätigung auszusehen?	9
8. Muss ich zusätzliche Informationen angeben?	10
9. Was ist mit Waren, bei denen das Widerrufsrecht ausgeschlossen bzw. erloschen ist und bei digitalen Inhalten?.....	10
10. Was ist mit meinem bestehenden Retourenprozess?.....	11
11. Welche Änderungen gibt es bei der Widerrufsbelehrung?	11
12. Was ist datenschutzrechtlich zu beachten?.....	12
13. Was ist die Folge des Widerrufs über die Widerrufsfunktion?	12
14. Übersicht	13
B. Weiteren Änderungen im BGB und EGBGB.....	14
1. Besondere Informationen zu Gewährleistung und Garantie	14
2. Digitale Inhalte und digitale Elemente	14
3. Angaben zu umweltfreundlichen Lieferoptionen	14
4. Reparaturwert bzw. Reparaturhinweise	15
C. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	16

A. Die Widerrufsfunktion

1. Allgemeines

Bereits 2022 wurde in Deutschland ein Kündigungsbutton für Dauerschuldverhältnisse in § 312k BGB eingeführt. Mit dem Koalitionsvertrag der letzten Bundesregierung hatte sich diese dazu verpflichtet nun auch für Kaufverträge im Onlinehandel eine entsprechende Widerrufsfunktion einzuführen. Da das Widerrufsrecht EU-weit geregelt ist, musste dafür eine Schleife über den europäischen Gesetzgeber gedreht werden. Über die EU-[Richtlinie für Finanzdienstleistungen für Verbraucher](#) (EU) 2023/2673 wurde nun EU-weit geregelt, dass Händler eine Widerrufsfunktion vorsehen müssen.

- |
• Durch diese Neuregelung wird das Widerrufsrecht inhaltlich nicht verändert. Außerdem sind auch weiterhin alle anderen Formen der Widerrufserklärung (bspw. Muster-Widerrufsformular,

Widerruf im Kundenbereich, etc) möglich. Die Widerrufsfunktion soll Verbrauchern lediglich eine zusätzliche, einfache Möglichkeit einräumen, den Vertrag zu widerrufen.



Die Widerrufsfunktion muss ab dem **19.06.2026** angezeigt werden.

Da sich der Wortlaut des § 356a BGB zur Widerrufsfunktion an der Regelung des Kündigungsbuttons orientiert, ist es sehr wahrscheinlich, dass auch die bisherige Rechtsprechung zum Kündigungsbutton für die Auslegung der Regelung zur Widerrufsfunktion herangezogen werden kann. Aus diesem Grund wird in diesem Q&A an einzelnen Stellen ein Blick auf die bisherige Rechtsprechung geworfen.

2. Gesetzeswortlaut

Die Widerrufsfunktion wird in § 356a BGB eingeführt; der aktuelle § 356a BGB wird in § 356b BGB verschoben und verändert. Der Gesetzeswortlaut richtet sich stark nach dem Wortlaut der zugrundeliegenden EU-Richtlinie und lautet wie folgt:



§ 356a - Elektronische Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen

(1) Bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Online-Benutzeroberfläche durch das Nutzen einer Widerrufsfunktion eine Widerrufserklärung abgeben kann. Die Widerrufsfunktion muss gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Sie muss während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.

(2) Die Widerrufsfunktion muss dem Verbraucher ermöglichen, eine Widerrufserklärung an den Unternehmer zu übermitteln und dem Unternehmer in oder mit der Widerrufserklärung ohne Weiteres folgende Informationen bereitzustellen oder zu bestätigen:

- 1. den Namen des Verbrauchers,*
- 2. Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte,*
- 3. Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf zu übermitteln ist.*

(3) Sobald der Verbraucher die Informationen nach Absatz 2 bereitgestellt oder bestätigt hat, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu ermöglichen, seine Widerrufserklärung und die Informationen dem Unternehmer mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln. Diese Bestätigungsfunktion muss gut lesbar und mit „Widerruf bestätigen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher, wenn dieser die Bestätigungsfunktion aktiviert hat, auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung nach Absatz 2 sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält.

(5) Die Widerrufserklärung des Verbrauchers gilt als dem Unternehmer innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn er die Widerrufserklärung nach Absatz 3 vor Ablauf dieser Frist über die Widerrufsfunktion versandt hat.“

3. Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Anbieter von Online-Benutzeroberfläche, über die Verbraucher einen Vertrag abschließen können. Handeln müssen demnach in erster Linie Onlineshop-Betreiber oder App-Anbieter. Das Gesetz sieht keine Ausnahmeregelung für Kleinunternehmen vor. Da das Widerrufsrecht per Gesetz nur für Verbraucher vorgesehen ist, sind reine B2B-Händler von der Neuregelung nicht betroffen, selbst dann nicht, wenn sie aus reiner Kulanz ihren Unternehmenskunden ein Widerrufsrecht einräumen.

Neben den reinen Onlinehändlern sind auch Marktplatzbetreiber verpflichtet, eine Widerrufsfunktion vorzuhalten.



Vgl. dazu auch OLG Hamburg, Urt.v. 26.09.2024, Az. 5 Ukl 1/23. Leitsatz: *„Eine Kündigungsschaltfläche gemäß § 312k Abs. 1 und 2 BGB ist auf der Webseite anzubringen, „über die“ den Verbrauchern ermöglicht wird, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr abzuschließen. Dabei handelt es sich zumindest auch um die Webseite, auf der der Verbraucher aus seiner Sicht den Bestellprozess beginnt.“*

Das bedeutet: Wer im Außenverhältnis Vertragspartner ist, muss den Kündigungsbutton organisatorisch sicherstellen – auch wenn die technische Umsetzung beim Partner liegt.

4. Wo und wann muss die Widerrufsfunktion angegeben werden?

Die Funktion muss gemäß Gesetzeswortlaut auf der Benutzeroberfläche *„während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein“*.

a) Wo?

In den Erwägungsgründen (Rnd. 37) der zugrundeliegenden EU-Richtlinie heißt es:

”

Die Funktion sollte für den Verbraucher einfach und leicht auffindbar und zugänglich ein. So sollte der Verbraucher nicht erst ein Verfahren durchführen müssen, um die Funktion zu finden oder darauf zuzugreifen, wie beispielsweise das Herunterladen einer Anwendung, wenn der Vertrag nicht über diese Anwendung geschlossen wurde. Um das Verfahren zu vereinfachen, könnte der Unternehmer beispielsweise Hyperlinks bereitstellen, über die der Verbraucher zur Widerrufsfunktion gelangt.“

So ist beispielsweise eine Einbindung im Header (bspw. neben dem Warenkorb) denkbar. Wie die Erfahrungen beim Kündigungsbutton zeigen, hat sich die Implementierung im Footer bewährt. Zu der Gestaltung im Footer führt der deutsche Gesetzgeber bei der Widerrufsfunktion in der Gesetzesbegründung (S. 38) aus:

”

Sofern die Widerrufsfunktion beispielsweise in der Fußzeile der Online-Benutzeroberfläche angezeigt wird, sind jedenfalls für eine gute Leserlichkeit besondere Maßnahmen wie z.B. die Farbwahl oder Kontraste sowie eine hervorgehobene Platzierung erforderlich, die die Widerrufsfunktion eindeutig von anderen Informationen, wie den AGB, dem Impressum oder Ähnlichem abgrenzt.“



Bezüglich einzelner Detailfragen können wir Antworten aus Urteilen zum Kündigungsbutton ziehen:

Unter anderem das LG München I (Urt. v. 16.11.2023, Az. 12 O 4127/23) und das KG Berlin (Urt.v. 21.01.2025, Az. 5 UKI 8/24) hatten über Fälle zu entscheiden, in dem der Kündigungsbutton nicht unmittelbar über den Footer erreichbar waren. Im Fall vor dem KG Berlin war im Footer ein Link „Abonnement“ angegeben. Erst wenn man hierauf klickte, erschien auf der Unterseite im Footer „Abo kündigen“. Der Leitsatz des Gerichts dazu lautet:

”

Eine Kündigungsschaltfläche ist unmittelbar und leicht zugänglich im Sinne von § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB, wenn ein durchschnittlicher Verbraucher die Schaltfläche auf der Webseite des Unternehmers ohne erheblichen Aufwand auffinden kann. Das erfordert eine Platzierung der Kündigungsschaltfläche sowohl auf der Startseite als auch auf jeder Unterseite der Webseite.“

Dass die Funktion von jeder Unterseite der Webseite erreichbar sein soll, schreibt auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Widerrufsfunktion (S. 38). Um der Anforderung des Gesetzeswortlauts “hervorgehoben platziert“ am besten zu entsprechen, sollte die Widerrufsfunktion der erste Link im Footer sein.

Von dem ursprünglichen Gedanken der Widerrufsfunktion ausgehend, dass der Widerruf so einfach sein soll wie die Bestellung, kann man als Orientierung ableiten, dass die Widerrufsfunktion so gleichwertig sichtbar sein sollte wie der Bestellbutton (etwa ähnliche Größe und Farbgebung, keine versteckte Positionierung).

CHECKLISTE**Ist die Widerrufsfunktion**

- ⇒ ständig verfügbar,
- ⇒ hervorgehoben platziert,
- ⇒ leicht zugänglich,
- ⇒ von jeder Unterseite der Webseite erreichbar,
- ⇒ durch die Farbwahl oder Kontraste von AGB, Impressum, etc abgrenzbar?

b) Wann?

Der Gesetzeswortlaut besagt, dass die Widerrufsfunktion „während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar“ sein muss. Diese Formulierung ist ziemlich missglückt, da es schlichtweg unmöglich ist, jedem einzelnen Verbraucher die Widerrufsfunktion nur dann anzuzeigen, wenn er auch tatsächlich innerhalb der letzten 14 Tage eine Bestellung erhalten hat.

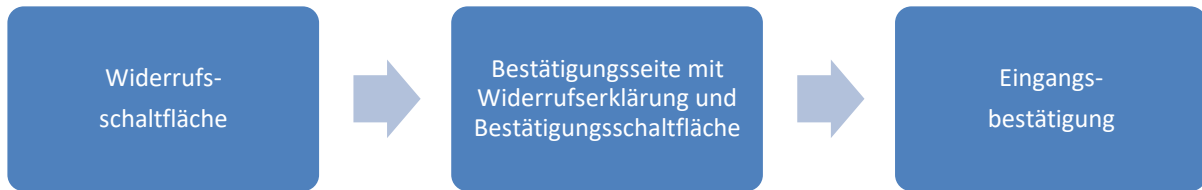
Vielmehr ist laut Gesetzesbegründung die Formulierung wie folgt zu verstehen:

”

Es gibt Fälle, in denen der Unternehmer (beispielsweise mangels Logins in ein Kundenkonto oder aus datenschutzrechtlichen Gründen) nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand bestimmen kann, ob und wie lange die konkrete Widerrufsfrist läuft. Die elektronische Widerrufsfunktion ist insoweit pauschal bereitzuhalten. Das bedeutet, dass eine Bereitstellung unabhängig von im Einzelnen geltenden Widerrufsfristen erfolgen sollte und dies im Hinblick auf den Lauf der konkreten Widerrufsfrist unschädlich ist. Daher muss die Widerrufsfunktion mindestens während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche bereitgestellt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Widerrufsfunktion im Sinne von § 356a Absatz 1 BGB ständig verfügbar ist, ohne dass gleichzeitig der Unternehmer technische und juristisch komplexe Programmierungen und Prüfungen vorzunehmen hat, die eine Anzeige nur in der konkret für den Verbraucher geltenden Widerrufsfrist ermöglichen. Aus Sicht eines verständigen Verbrauchers liegt damit auch kein irreführendes Verhalten vor, da die Widerrufsfrist nach Vertragsabschluss kommuniziert wird und bei verständiger Würdigung die bloße Anzeige der Widerrufsfunktion nicht das gleichzeitige Bestehen eines Widerrufsrechts beinhaltet.“

5. Wie muss die Widerrufsfunktion aufgebaut werden?

Die Widerrufsfunktion durchläuft folgende Schritte:



Zunächst muss auf der Webseite eine Schaltfläche vorhanden sein, die mit „Vertrag widerrufen“ beschriftet ist. Sodann muss der Verbraucher weitergeleitet werden auf eine Seite mit der Bestätigungsfunktion, wo der Verbraucher die Angaben zu seiner Person und dem Vertrag machen kann. Am Ende dieser Seite soll eine Schaltfläche vorhanden sein, die mit „Widerruf bestätigen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Sobald der Verbraucher damit seinen Widerruf an den Händler verschickt hat, muss der Verbraucher eine Eingangsbestätigung erhalten. Dazu im Einzelnen:

a) **Widerrufsschaltfläche**

! Zunächst muss eine Widerrufsschaltfläche vorhanden sein. Diese muss nicht zwangsläufig als Button gestaltet sein; ein einfacher Hyperlink reicht aus. Die Schaltfläche ist mit der Bezeichnung „Vertrag widerrufen“ zu versehen oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung. Andere Angaben sind nur zulässig, wenn sie ebenso eindeutig sind.



Mit Urteil vom 26.09.2024 (Az. 5 UKI 1/23) urteilte das OLG Hamburg, dass Formulierungen wie „Kündigungsabsicht abschicken“ unzureichend sind. Erforderlich sind eindeutige Begriffe wie „Jetzt kündigen“ oder gleichwertig klare Varianten, die die sofortige Wirkung der Erklärung verdeutlichen. Die Wortwahl muss klar machen, dass mit Klick eine Kündigung erklärt wird, nicht nur eine Anfrage oder Bitte. Empfehlenswert sind ansonsten Formulierungen nahe am Gesetz, etwa „Vertrag hier kündigen“ oder „Jetzt online kündigen“.

Durch Betätigen der Widerrufsschaltfläche muss der Verbraucher ohne weitere Zwischenschritte, also ohne Login, auf die Bestätigungsseite gelangen.



Dies entschied auch das OLG Düsseldorf (Urt. v. 23.05.2024, Az. 20 UKI 3/23) beim Kündigungsbutton, bei dem ein Unternehmen zunächst die Logindaten oder Vertragskontonummer und Postleitzahl abfragte.

b) **Widerrufserklärung**

Ausweislich des Gesetzeswortlauts besteht die Widerrufserklärung ausschließlich aus den folgenden drei Angaben:

1. *den Namen des Verbrauchers,*
2. *Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte,*

3. Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf zu übermitteln ist.

aa) Identifizierung des Vertrags

Welche Angaben Händler abfragen, um die Identifizierung des Vertrags sicherzustellen, ist den Händlern selbst überlassen. In Betracht kommen Kunden-, Bestell- oder Vertragsnummern. Wichtig ist, dass aus den Angaben hervorgeht welchen Vertrag oder welchen Vertragsteil widerrufen werden soll. Sofern der Verbraucher bereits öfter im Shop gekauft hat, müssen die Angaben konkret genug sein, um den Widerruf einem konkreten Vertrag zuzuordnen. Wichtig ist, dass hier keine unnötigen Hürden aufgebaut werden dürfen. Auch sollten naheliegende Varianten (etwa Eingabe mit oder ohne Leerzeichen) berücksichtigt und erkannt werden können.

bb) Teilwiderruf

Durch eine Änderung im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt der Wortlaut des § 356a BGB nun auch die übliche Praxis, nur Teile des Vertrags zu widerrufen (also 2 Hosen zu behalten und 2 Pullover zurückzuschicken). Händler sollten daher überlegen, ob und wie sie einen Teilwiderruf bei ihrer Widerrufsfunktion berücksichtigen wollen. Verpflichtend ist dies jedoch nicht. Sofern technisch möglich, wäre es sinnvoll, wenn nach Eingabe der Bestellnummer über ein Auswahlmenü die Produkte aufgelistet werden können, die mit dieser Bestellung gekauft wurden. Dies könnte Fehler und Irrtümer vermeiden.

cc) Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel

Die dritte Abfrage kann sich sowohl auf die E-Mail-Adresse beziehen, die der Kunde beim Kauf im Bestellprozess angegeben hat, als auch auf andere E-Mail-Adressen oder gar andere Kommunikationsmittel, wie bspw. SMS oder WhatsApp. Hier sollten Händler überlegen, welche Kommunikationsmittel sie für das Zusenden der Eingangsbestätigung anbieten können und welche Kontaktdaten Verbraucher hier eingeben können sollen.

dd) weitere Abfragen

Da das Gesetz lediglich die drei Angaben (Name, Vertragsnummer und Kommunikationsmittel) als Pflichtangabe vorsieht, dürfen keine weiteren Angaben als Pflichtangabe ausgestaltet sein. Weitere Abfragen würden den Widerruf in unzulässiger Weise erschweren und könnte Verbraucher davon abhalten, von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Gleichwohl dürfte es möglich sein, über optionale Felder weitere Punkte (bspw. Grund des Widerrufs) abzufragen.

c) Bestätigungsfunktion

Auch bei der Bestätigungsschaltfläche ist es wichtig, dass die Beschriftung zum Ausdruck bringt, dass das Betätigen der Schaltfläche unmittelbar Rechtsfolgen nach sich zieht und der Verbraucher nicht mehr an dem Vertrag festhalten möchte. Empfohlen wird daher, sich auch

hier an dem Wortlaut des Gesetzes zu halten und die Schaltfläche mit „Widerruf bestätigen“ zu beschriften.

6. Widerrufsfunktion nur nach Login möglich?

Händlern steht es frei, auch weiterhin im Kundenkonto eine Möglichkeit vorzuhalten, Verträge oder Teile des Vertrags zu widerrufen und die Produkte zurückzuschicken. Dies ist dann jedoch nur eine ergänzende Widerrufsmöglichkeit und ersetzt nicht die Widerrufsfunktion aus § 356a BGB. Denn die Widerrufsfunktion muss grundsätzlich auch ohne Login benutzbar sein. Nur in bestimmten Fällen wird es möglich sein, dass die Widerrufsfunktion nur nach Login angezeigt wird. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu (S. 38):

„*Lediglich dann, wenn und soweit auch der Vertrag ausschließlich mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann, ist die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Login-Bereich ausreichend.*“

Sofern die Widerrufsfunktion im Login-Bereich angeboten wird, kann laut den Erwägungsgründen der EU-Richtlinie (Rnd 37) die Abfrage des Verbrauchernamens und ggf. des Vertrags entfallen:

„*Der Verbraucher sollte die Möglichkeit haben, eine Widerrufserklärung abzugeben und die zur Identifizierung des Vertrags erforderlichen Angaben zu machen oder diese zu bestätigen. So sollte ein Verbraucher, der sich bereits (etwa durch Einloggen) identifiziert hat, den Vertrag widerrufen können, ohne sich oder gegebenenfalls den Vertrag, den er widerrufen möchte, erneut identifizieren zu müssen.*“



In der bisherigen Rechtsprechung zum Kündigungsbutton wird ein verpflichtendes Login überwiegend als rechtswidrig angesehen (vgl. OLG Köln, Urt. v. 10.01.2025, Az. 6 U 62/24, OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.05.2024, Az. 20 UKI 3/23). Einzig das OLG Nürnberg hatte in einem Urteil erwähnt, dass in bestimmten Ausnahmefällen Login-Masken zulässig sein könnten (Urt. v. 30.07.2024, Az. 3 U 2214/23). Derzeit ist ein Verfahren beim BGH anhängig zu der Frage, ob der Kündigungsbutton auch nur über das Kundenkonto verfügbar ist (BGH - I ZR 275/25 (anhängig), vorausgegangen KG Berlin, Urt. V. 12.11.2025, Az. 5 U 6/25). Möglicherweise hat damit der BGH noch Gelegenheit, sich zu der Frage zu äußern und sie höchstrichterlich zu klären.

! Bis dahin ist es jedoch ratsam, auch im Rahmen der Widerrufsfunktion auf das Abfragen von Login-Daten zu verzichten.

7. Wie hat die Eingangsbestätigung auszusehen?

Das Gesetz sieht vor, dass dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln ist, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält. Dauerhafter Datenträger sind bspw. E-Mail, PDF, SMS oder WhatsApp. Downloadmöglichkeiten entsprechen wohl nicht den Vorgaben,

da damit nicht sichergestellt ist, dass der Verbraucher die Eingangsbestätigung tatsächlich herunterlädt und sie ihm damit übermittelt ist.

! Werbung hat in der Eingangsbestätigung nichts zu suchen.

HINWEIS

Der vom Verbraucher erklärte Widerruf kann aus unterschiedlichen Gründen unwirksam sein, beispielsweise weil die 14-tägige Widerrufsfrist bereits abgelaufen ist oder weil es sich um ein personalisiertes Produkt handelt. Aus diesem Grund sollte in der Eingangsbestätigung nicht „der Widerruf“, sondern „der Eingang der Widerrufserklärung“ bestätigt werden. Andernfalls könnte der Verbraucher die Eingangsbestätigung dahingehend verstehen, dass der Widerruf akzeptiert wurde, obwohl es sich bspw. um ein personalisiertes T-Shirt handelt.

8. Muss ich zusätzliche Informationen angeben?

Um bei Verbrauchern keine Fehlvorstellung entstehen zu lassen, sollten bei der Widerrufsfunktion einige Informationen angegeben werden, beispielsweise über die Rückabwicklung (die Rücksendung und das Zurückbehaltungsrecht des Händlers bis die Ware zurückgesendet wurde). Außerdem empfiehlt es sich, darauf hinzuweisen, dass bei einigen Produkten kein Widerrufsrecht besteht (personalisierte Produkte) bzw. erlöschen kann (Hygieneprodukte), § 312g BGB.

Insofern sollte überlegt werden, den Passus „Folgen des Widerrufs“ aus der Widerrufsbelehrung und den Hinweis auf den Ausschluss des Widerrufsrechts anzugeben. Solch ein Hinweis über den Ausschluss des Widerrufsrechts befindet sich bei den meisten Onlinehändlern unmittelbar nach der Widerrufsbelehrung.

Wenn in einem Onlineshop, bei denen sowohl B2B als auch B2C-Kunden bestellen, den B2B-Kunden kein Widerrufsrecht eingeräumt wird, kann es sinnvoll sein, auch solch einen Hinweis aufzunehmen.

Denkbar wären die Angaben entweder auf der Bestätigungsseite (sofern die Seite damit nicht überladen wird) oder in der Eingangsbestätigung.

9. Was ist mit Waren, bei denen das Widerrufsrecht ausgeschlossen bzw. erloschen ist und bei digitalen Inhalten?

Viele Händler haben in ihrem Sortiment auch Produkte, bei denen das Widerrufsrecht ausgeschlossen ist oder erlischt, etwa personalisierte Produkte oder Hygieneprodukte (vgl. § 312g BGB). Ebenso erlischt beim Verkauf digitaler Produkte nach § 355 Abs. 5 BGB das Widerrufsrecht bei digitalen Produkten. Diese Regelungen werden durch die Widerrufsfunktion inhaltlich nicht verändert.

Jedoch werden sicherlich einzelne Verbraucher versuchen, über die Widerrufsfunktion auch bei solchen Produkten den Vertrag zu widerrufen. Sofern es technisch möglich, dem Kunden bei Eingabe der Vertragsidentifikation eine Auswahlmöglichkeit zu den bestellten Produkten anzuzeigen, könnten hier ggf. die Produkte, bei denen das Widerrufsrecht ausgeschlossen ist, als nicht mehr widerrufbar angezeigt werden.

10. Was ist mit meinem bestehenden Retourenprozess?

Viele Händler haben bereits gut strukturierte Retourenprozesse aufgebaut und Prozesse etabliert, über die Verbraucher beispielsweise Retourenlabels erhalten. Händler sollten überlegen, wie sie Verbraucher, die die Widerrufsfunktion nutzen, in den Retourenprozess überführen. Denkbar sind beispielsweise folgende Optionen:

- ⇒ Der Kunde wird in der Eingangsbestätigung darauf hingewiesen, wie er an das Retourenlabel gelangt.
- ⇒ Dem Kunden wird nach Absenden seiner Widerrufserklärung die Möglichkeit gegeben, das Retourenlabel herunterzuladen.
- ⇒ Dem Kunden wird in der Eingangsbestätigung das Retourenlabel direkt mitgeschickt.
- ⇒ Dem Kunden wird in einer separaten E-Mail das Retourenlabel zugesandt. Bei der Widerrufsfunktion kann jedoch eine andere E-Mail-Adresse angegeben werden als bei der Bestellung. Insofern erscheint es ratsamer, für die weitere Kommunikation dennoch die E-Mail-Adresse aus der Bestellung zu wählen. Denn im Rahmen der Bestellung werden oftmals Identitätsprüfungen vorgenommen und damit auch die E-Mail-Adresse validiert. Daher erscheint diese Lösung als die sichere Variante, um das Risiko von Datenpannen gering zu halten.

11. Welche Änderungen gibt es bei der Widerrufsbelehrung?

Damit die Widerrufsbelehrung auch die Option berücksichtigt, dass man nun auch über die neue Funktion widerrufen kann, muss auch eine Anpassung in der Widerrufsbelehrung vorgenommen werden. Die Änderung sieht wie folgt aus:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren bzw. bei Teillieferungen die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Firma, Adresse, E-Mail, Telefon] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren

Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter ... [Internetadresse oder anderen geeigneten Hinweis darüber eingeben, wo die Widerrufsfunktion verfügbar ist] ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

(...)

- ! Diese Änderung betrifft nur die Widerrufsbelehrung auf der Webseite bzw in der App.
- Änderungen an Katalog-AGB sind nicht erforderlich.

12. Was ist datenschutzrechtlich zu beachten?

Da mit der Einführung der Widerrufsfunktion ein weiterer Datenverarbeitungsprozess eingeführt wird, muss ein entsprechender Hinweis in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden. Ergänzt werden muss die Datenschutzerklärung um die Widerrufsfunktion, die Daten, die der Verbraucher darin angibt und wie lange sie gespeichert werden.

13. Was ist die Folge des Widerrufs über die Widerrufsfunktion?

Da das Widerrufsrecht inhaltlich nicht geändert wird, gilt hier, was auch bei Widerrufserklärungen in anderer Form gilt: Die Vertragsparteien sind an den Vertrag nicht mehr gebunden, sodass der Vertrag sodann rückabzuwickeln ist, § 355 BGB.

Der Kunde hat ab Erklärung des Widerrufs 14 Tage Zeit um die Ware zurückzusenden. Händler haben alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags eingegangen ist. Händler können die Rückzahlung verweigern, bis sie die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

14. Übersicht

Widerrufs- funktion

- beschriftet mit „Vertrag widerrufen“ ,
- auf der Webseite,
- ständig verfügbar,
- hervorgehoben platziert,
- leicht zugänglich,
- von jeder Unterseite der Webseite erreichbar,
- durch die Farbwahl oder Kontraste von AGB, Impressum, etc abgrenzbar, sofern im Footer implementiert

Bestätigungs- seite

- Widerrufserklärung mit folgenden Angaben:
 1. dem Namen des Verbrauchers,
 2. Angaben zur Identifizierung des Vertrags oder des Teils des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte,
 3. Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf zu übermitteln ist.
- ggf. ergänzende Hinweise (B2C/ B2B, Folgen und Ausschluss des Widerrufs)
- Bestätigungsfunktion „Widerruf bestätigen“

Eingangs- bestätigung

- Inhalt der Widerrufserklärung sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs
- ggf. weitere Hinweise:
 - B2C / B2B
 - "Folgen des Widerrufs" aus der Widerrufsbelehrung
 - zum Ausschluss des Widerrufs nach § 312g BGB
 - zum Retourenprozess

B. Weiteren Änderungen im BGB und EGBGB

Zusätzlich zu der Widerrufsfunktion werden durch das GÄndVVVR noch weitere Änderungen eingeführt.



All diese Änderungen treten zum **27.09.2026** in Kraft.

1. Besondere Informationen zu Gewährleistung und Garantie

Mit der Umsetzung der Empowering Consumers (EmpCo) wurden auch die neuen Informationspflichten zu Gewährleistung („harmonisierte Mitteilung“) und Garantien („harmonisierte Kennzeichnung“) eingeführt.

Weitere Informationen dazu finden Sie in diesem [bevh basic Papier](#) .

2. Digitale Inhalte und digitale Elemente

Ebenso wird eine besondere Informationspflicht eingeführt bezüglich des Zeitraums für Softwareaktualisierungen, Art. 246 Abs. 1 Nr. 5d) EGBGB bzw. Art. 246a § 1 Nr. 11c EGBGB. Diese Informationspflicht betrifft Waren mit digitalen Elementen, für digitale Inhalte und für digitale Dienstleistungen. Angegeben werden muss die Mindestdauer, ausgedrückt als Zeitraum oder durch Angabe eines Datums, für die der Hersteller oder der Anbieter Softwareaktualisierungen bereitstellt. Die Angaben müssen nur gemacht werden, sofern der Hersteller dem Händler diese Informationen zur Verfügung stellt. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung (S. 54):

”

Die Verbraucher sollen diese Informationen auf einfache und verständliche Weise erhalten, damit sie unterschiedliche Mindestzeiträume vergleichen können. Die Informationen über Softwareaktualisierungen sollten in einer Weise bereitgestellt werden, die gemäß der Richtlinie 2005/29/EG nicht irreführend ist (vergleiche Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2024/825). Eine Softwareaktualisierung ist gemäß dem durch die Richtlinie 2024/825 eingefügten neuen Artikel 2 Nummer 14a der Verbraucherrechte-Richtlinie eine kostenfreie Aktualisierung, einschließlich einer Sicherheitsaktualisierung, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen nach den Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 erforderlich ist.“

3. Angaben zu umweltfreundlichen Lieferoptionen

Artikel 246a § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB wird neu gefasst und ergänzt. Unternehmer sind künftig verpflichtet, Verbraucher – sofern verfügbar - über die Möglichkeit umweltfreundlicher

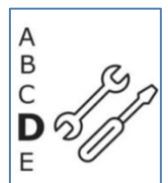
Lieferoptionen zu informieren. Dies könnte die Lieferung von Waren mit Lastenfahrrädern oder elektrischen Lieferfahrzeugen oder die Möglichkeit gebündelter Versandoptionen sein.

4. Reparaturwert bzw. Reparaturhinweise

Ebenfalls aus der EU Richtlinie „Empowering Consumers in the green transition“ (EmpCo) rührt die Vorgabe, ggf. über einen Reparaturwert oder anderweitige Informationen zur Reparierbarkeit anzugeben. Die Regelungen werden in Art 246 Abs. 1 Nr. 9 und 10 EGBGB und Art. 246a § 1 Nr. 20 und 21 EGBGB neu eingeführt.

a) Reparaturwert

Die Neuregelungen sehen vor, dass Händler informieren müssen über den Reparierbarkeitswert der Ware, sofern solch ein Wert auf Unionsebene festgelegt ist. Bislang sind auf Unionsebene solche harmonisierten Anforderungen nur in der delegierten [Verordnung \(EU\) 2023/1669](#) im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets festgelegt. Diese Informationspflicht gilt außerdem auch nur dann, wenn der Hersteller diese Information bereitstellt.



b) Reparaturinformationen

Für alle anderen Produkt gilt, dass Verbraucher dennoch über die Reparierbarkeit der von ihnen gekauften Waren gut informiert werden soll. Deswegen sind Unternehmer verpflichtet, andere relevante Reparaturinformationen zur Verfügung stellen. Dazu gehören Informationen über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich sind, über die Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen sowie über Reparatursbeschränkungen. Auch diese Informationspflicht gilt nur, wenn der Hersteller dem Händler diese Informationen zur Verfügung stellt.

Zu D2C-Händlern heißt es in einem [Leitfaden der EU-Kommission](#) vom 27.11.2026 (S. 29):

”

In Fällen, in denen der Hersteller auch als Händler (Verkäufer) auftritt, muss dieser Hersteller/Händler Informationen über die Verfügbarkeit und die voraussichtlichen Kosten sowie das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen und die Reparatur- und Wartungsanweisungen nur dann bereitstellen, wenn der Hersteller/Händler entweder beschlossen hat, diese Ersatzteile zu verkaufen oder Reparatur- und Wartungshandbücher als Teil seines Geschäftsmodells bereitzustellen, oder alternativ gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Was Reparaturbeschränkungen betrifft, so bedeutet die Tatsache, dass keine allgemeine Verpflichtung zur Reparatur eines Produkts besteht, nicht, dass der Hersteller/Händler

verpflichtet ist, den Verbraucher proaktiv zu informieren, wenn ein Produkt nicht repariert werden kann. In Fällen, in denen der Händler jedoch proaktiv relevante Informationen zur Reparatur bereitstellt, sollte er auch Informationen zu bestimmten Beschränkungen im Zusammenhang mit dieser Reparatur oder den Ersatzteilen bereitstellen.

C. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Die Verletzung all dieser Informationspflichten stellt eine **unlautere geschäftliche Handlung** im Sinne des § 3 UWG dar, sodass Abmahnungen und folglich strafbewehrte Unterlassungserklärungen die Folge sein können.

Darüber hinaus wurde das Fehlen der Widerrufsfunktion in den Bußgeldkatalog von Art. 246e eingefügt (Nr. 14a), sodass ein Verstoß eine **Ordnungswidrigkeit** darstellt und mit einem Bußgeld i.H.v. bis zu 50.000 EUR oder 4% des Jahresumsatzes geahndet werden kann.

Bei fehlender Widerrufsfunktion verlängert sich außerdem die Widerrufsfrist für den Verbraucher auf 12 Monate und 14 Tage, § 356 Abs. 3 BGB.